

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6586, 6587, 6588,
6589, 6591 und 6635

Entscheid Nr. 50/2018
vom 26. April 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinen Urteilen vom 2. Januar 2017 in Sachen J. V.D.G., R.R., C.N., F.G. beziehungsweise S.V. gegen den belgischen Staat, FÖD Justiz, deren Ausfertigungen am 11. Januar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 17. März 2013 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Hemmung der Verjährung von der Entmündigung abhängig macht, so dass die Verjährung wohl gegen einen Internierten läuft, dem gegenüber keine Maßnahme der Entmündigung im Sinne dieser Bestimmung getroffen wurde? ».

b. In seinem Urteil vom 27. Februar 2017 in Sachen RÄin L. Luyten, in ihrer Eigenschaft als Betreuerin für das Vermögen von J.A., gegen den belgischen Staat, FÖD Justiz, dessen Ausfertigung am 8. März 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 17. März 2013 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Hemmung der Verjährung von der Entmündigung abhängig macht, sodass die Verjährung wohl läuft gegen

- einen Internierten, dem gegenüber keine Maßnahme der Entmündigung im Sinne dieser Bestimmung getroffen wurde;

- eine Person, der in Anwendung von Artikel 488 *a)* bis *k)* [zu lesen ist: 488*bis a)* bis *k)*] des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 17. März 2013 geltenden Fassung ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde? ».

Diese unter den Nummern 6586, 6587, 6588, 6589, 6591 und 6635 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 145 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, weil er die Hemmung der Verjährung von der Entmündigung abhängig mache, wodurch die

Verjährung gegenüber einem Internierten laufe (erste Vorabentscheidungsfrage und erster Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage), selbst wenn diese Person unter vorläufige Verwaltung gestellt worden sei (zweiter Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage).

B.2. Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches bestimmte in der Fassung seiner Anwendung auf die Ausgangsverfahren:

« Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige und Entmündigte, vorbehaltlich dessen, was in Artikel 2278 bestimmt ist, und mit Ausnahme der anderen durch das Gesetz bestimmten Fälle ».

Artikel 2278 des Zivilgesetzbuches bestimmte vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 17. März 2013:

« Die Verjährungen, um die es in den Artikeln des vorliegenden Abschnitts geht, laufen gegen Minderjährige und Entmündigte, vorbehaltlich ihres Regresses gegen ihre Vormünder ».

Diese Bestimmung ist Teil eines Abschnitts, der « einige besondere Verjährungen » regelt.

B.3.2. Die Hemmung der Verjährung in Bezug auf Entmündigte wird damit begründet, dass es unbillig wäre, diese gegen Personen laufen zu lassen, die handlungsunfähig sind. Bei Entmündigten wird nämlich davon ausgegangen, dass sie im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte nicht selbst handeln können, und es kann auch vorkommen, dass ihre Rechte durch ihre Vormünder vernachlässigt werden.

Die Hemmung der Verjährung stellt folglich eine Schutzmaßnahme zugunsten von Entmündigten dar.

B.4. Die streitgegenständliche unterschiedliche Behandlung beruht auf der Rechtsstellung der Person, gegen die die Verjährung läuft. Wenn diese Person den rechtlichen Status eines Entmündigten innehat, wird die Verjährung ihr gegenüber gehemmt. Wenn sie dahingegen interniert wird, ohne dass sie entmündigt wird, läuft die Verjährung ihr gegenüber, sogar dann, wenn ihr ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde.

B.5. Die Entmündigung war in Artikel 489 des Zivilgesetzbuches geregelt, der in der Fassung vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 17. März 2013 bestimmte:

« Ein Volljähriger, der sich in einem andauernden Zustand des Schwachsinn oder der Demenz befindet, muss entmündigt werden, selbst wenn es in seinem Zustand lichte Augenblicke gibt ».

Die Entmündigung hat zur Folge, dass die betreffende Person sowohl in Bezug auf ihre Person als auch ihr Vermögen unter Vormundschaft gestellt wird.

B.6. Vor Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 17. März 2013 war die vorläufige Verwaltung in den Artikeln 488*bis* ff. des Zivilgesetzbuches in der Fassung der Einfügung durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen geregelt, wonach die Bestellung eines vorläufigen Verwalters zur Vertretung oder Unterstützung eines Volljährigen beantragt werden konnte, wenn dieser aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise außerstande war, und sei es nur zeitweise, sein Vermögen zu verwalten. Im Gegensatz zur Entmündigung war kein andauernder Zustand einer ernsthaften Geistesstörung gefordert. Die Vertretung beziehungsweise der Beistand seitens eines vorläufigen Verwalters bezog sich lediglich auf die Verwaltung des Vermögens des Betroffenen und der Friedensrichter konnte näher festlegen, für welche Rechtsgeschäfte diese Vertretung beziehungsweise dieser Beistand erforderlich und welches Vermögen davon betroffen war.

B.7.1. Gemäß den Artikeln 1 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern entsprechend der Anwendbarkeit auf die Kläger vor dem vorlegenden Gericht wurde ein Beschuldigter interniert, wenn er sich entweder in einem Zustand der Demenz oder in einem ernsthaften Zustand der Geistesstörung oder der Geistesschwäche befand, durch den er unfähig war, seine Taten zu kontrollieren.

B.7.2. Das Gesetz vom 1. Juli 1964 hatte zum Ziel, die Gesellschaft besser vor Wiederholungstaten von Anormalen und gefährlichen Personen zu schützen. Hierzu schaffte das Gesetz die Möglichkeit zur Internierung von Menschen mit einer Geisteskrankheit, so dass diese keine weiteren Straftaten begehen konnten. Die Internierung wird deshalb nicht als

Strafe angesehen, sondern als eine Maßnahme, durch die sichergestellt wird, dass ein Geisteskranker keine Schäden mehr zufügen kann und dass er gleichzeitig einer kurativen Behandlung unterzogen wird. Insofern muss die Internierung als Sicherungsmaßnahme angesehen werden.

B.8. In Bezug auf die Verjährung verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum. Die unterschiedliche Behandlung muss gleichwohl sachlich gerechtfertigt sein und darf keine unverhältnismäßigen Einschränkungen in Bezug auf die Rechte der Personen, die von der kürzeren Verjährungsfrist betroffen sind, zur Folge haben. Das Bestehen einer solchen Rechtfertigung muss unter Berücksichtigung des Kontextes und der Art der jeweils geltenden Grundsätze beurteilt werden.

B.9. Auch wenn die Festlegung der Verjährungsfrist sowie der entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen Sache des Gesetzgebers ist, hat der Gerichtshof zu prüfen, ob die Verjährungsfrist zur Einreichung einer Klage auf Schadenersatz wegen außervertraglicher Schäden gegen einen Internierten beziehungsweise eine unter vorläufige Verwaltung gestellte Person beim Zivilrichter die Rechte dieser beiden Kategorien von Personen auf unverhältnismäßige Weise beschränkt.

B.10. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht keinen Zulässigkeitsbedingungen wie Verjährungsfristen entgegen, sofern solche Einschränkungen das Wesentliche dieses Rechts nicht beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einem rechtmäßigen Ziel stehen. Gegen das Recht auf gerichtliches Gehör wird verstoßen, wenn eine Einschränkung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2007, *Efstathiou u.a.* gegen Griechenland, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL* gegen Belgien, § 35). Die Beschaffenheit einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie den Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno* gegen Belgien), wenn die Beachtung dieser Frist von Umständen abhängt, die unabhängig vom Willen des Klägers sind (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage von vornherein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a.* gegen Schweiz).

B.11.1. Wie in B.3.2 erwähnt wurde, ist die Hemmung der Verjährung in Bezug auf Entmündigte in Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches vorgesehen, weil es unbillig wäre, diese gegen Personen laufen zu lassen, die handlungsunfähig sind.

B.11.2. Im Lichte dieses Ziels beruht die unterschiedliche Behandlung zwischen Entmündigten einerseits und Internierten, die nicht entmündigt worden sind, andererseits auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium. Während die Entmündigung, wie in B.5 erwähnt, notwendigerweise einen andauernden Zustand einer Geistesstörung voraussetzt, mit der Folge, dass der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, ist dies nämlich nicht notwendigerweise der Fall bei einem Internierten.

B.11.3. Die Internierung wirkt sich als solche nicht auf die Handlungsfähigkeit des Betroffenen aus. Die parlamentarische Vorbereitung zum Gesetz vom 1. Juli 1964 erläutert, dass, « vorbehaltlich der gerichtlichen Entmündigung oder der Zuweisung eines gerichtlichen Beistands gemäß den Artikeln 489 und 513 des Zivilgesetzbuches, wobei diese Maßnahmen in der Praxis die Ausnahme darstellen, [...] Internierte ihre volle Handlungsfähigkeit einschließlich der schwerwiegenden, damit verbundenen Folgen [behalten] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 514, S. 13).

B.11.4. Wie oben in B.5 und B.7 erwähnt wurde, sind die Ziele einer Entmündigung und einer Internierung unterschiedlich. Gleichwohl schließen beide Rechtsstellungen sich nicht gegenseitig aus.

B.11.5. Der besondere Verjährungsschutz, den Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches Entmündigten zuteilwerden lässt, kann deshalb auch für einen Internierten gelten, wenn er die Bedingungen der Entmündigung erfüllt und somit gleichfalls dieses besonderen Schutzes bedarf.

B.12. Unter diesen Umständen ist die unterschiedliche Behandlung, zu der der Gerichtshof mit der ersten Vorabentscheidungsfrage und dem ersten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt wird, nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.13. In Bezug auf den zweiten Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage, das heißt den Vergleich der Entmündigten mit den Personen, die unter vorläufige Verwaltung gestellt wurden, ist festzustellen, dass die vorläufige Verwaltung, die im früheren Artikel 488*bis* des Zivilgesetzbuches geregelt war, einen fakultativen Schutzstatus darstellt.

Die Maßnahme muss beim Friedensrichter beantragt werden, der den Verwalter mit der Vermögensverwaltung zugunsten der unter vorläufige Verwaltung gestellten Person beauftragt. Der vorerwähnte Auftrag wird durch den Friedensrichter entsprechend der Behinderung der geschützten Person mit Modalitäten versehen beziehungsweise angepasst, wodurch der Schutz und die sich daraus ergebende Handlungsunfähigkeit der unter vorläufige Verwaltung gestellten Person keineswegs allumfassend, sondern vielmehr auf das für die Verwaltung des Vermögens dieser Person Notwendige beschränkt ist.

Außerdem wollte der Gesetzgeber der geschützten Person die Möglichkeit lassen, die Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die sie noch vornehmen konnte.

« Le magistrat pourra notamment, tenant compte de la nature et de la consistance des biens à gérer et de l'état de la personne, limiter les pouvoirs de l'administrateur provisoire et laisser à la personne concernée une partie de la gestion de ses biens. Le fait de laisser à la personne protégée une partie de sa capacité peut présenter, en effet, un aspect curatif non négligeable » (*Doc. parl.*, Sénat, 1990-1991, n° 1102-2, p. 3).

B.14. Die Entmündigung und die Zuweisung eines vorläufigen Verwalters verfolgen verschiedene Ziele.

Aus den in B.11 erwähnten Gründen verletzt Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches die Rechte des Internierten nicht auf unverhältnismäßige Weise, weil er die Hemmung der Verjährung von der Entmündigung abhängig macht.

In analoger Weise ist die unterschiedliche Behandlung zwischen Internierten, die entmündigt worden sind, und Internierten, die in Anwendung von Artikel 488*bis* Buchstaben a) bis k) des Zivilgesetzbuches in der Fassung der Anwendbarkeit vor dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 17. März 2013 unter vorläufige Verwaltung gestellt worden sind, nicht sachlich ungerechtfertigt. Während die Entmündigung, wie in B.5 erwähnt, notwendigerweise einen andauernden Zustand einer Geistesstörung voraussetzt, mit der Folge, dass der

Betreffende nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, ist dies nämlich nicht notwendigerweise der Fall bei einem Internierten, dem ein vorläufiger Verwalter zugewiesen wurde. In den Fällen, in denen der vorläufige Verwalter dem Internierten beizustehen hat, kann er die Interessen des Internierten in Bezug auf die Verjährung wahren. In den anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Internierte handlungsfähig ist.

B.15. Der zweite Teil der zweiten Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2252 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. April 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot